



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. August 2024

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	273	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	274
187 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	273	189 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	274
188 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	273		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

187 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.06.2024
-Dezernat 54-

Az. 500-8657835/0003.U, Nr. 3895

Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung (Modernisierung) der Kläranlage Dülmen-Buldern

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit den Schreiben vom 08.05.2024 (Eingang: 16.05.2024) die Unterlagen zur Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung des Betriebes und zur Sanierung und Optimierung der Kläranlage Dülmen-Buldern vorgelegt.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf den Umbau vorhandener Becken, einen Neubau eines Nachklärbeckens, Erneuerung alter Anlagenteile, Errichtung eines neuen Fällmittelbehälters, Optimierung der Verfahrens- und Regelungstechnik sowie den Neubau einzelner Gebäude.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.1.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben

eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Jakobs
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 273

188 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.08.2024
-Dezernat 54-

Az.: 500-0311366/0025.E, Nr. 3364

Erlaubnisverfahren zur Grundwasserförderung auf der Kläranlage Dattelner Mühlenbach für die Betriebswasserversorgung

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Schreiben vom 24.06.2024 die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf der kommunalen Kläranlage Dattelner

Mühlenbach beantragt. Das geförderte Grundwasser soll nach Enteisenung und Entmanganisierung zur Herstellung von Polymerlösung für die Schlammendickung sowie als Betriebswasser zu Reinigungszwecken auf der Kläranlage Dattelner Mühlenbach genutzt werden. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an einem Schachtbrunnen vorgenommen werden soll, an dem auch derzeit schon Grundwasser für die genannten Zwecke gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen,

wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Jakobs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 273-274

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn Ludwig Schwegmann,
letzte bekannte Anschrift Querstraße 2, 48155 Münster,
kann eine Anhörung des Polizeipräsidiums Münster vom
03.11.2023 (Aktenzeichen.: ZA 1.2-57.02.15) nicht zuge-
stellt werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, die Anhörung an folgender
Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster
Direktion ZA 1.2
Friesenring 43
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als
zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benach-
richtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf
hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks
durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.08.2024 Polizeipräsidium Münster
Im Auftrag
gez. Borgmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 274

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster